

Richtlinien für die Vergabe städtischer Baugrundstücke für Einfamilienhäuser

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Text nur die männliche Form gewählt. Dies ist jedoch nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter (m/w/d).

§ 1 Allgemeines

1. Jeder Antragsteller kann nach den städtischen Vergaberichtlinien nur einmalig ein Baugrundstück erhalten. Antragsberechtigt sind nur volljährige und natürliche Personen.
2. Für das Auswahlverfahren (Rangfolge) sind die Verhältnisse bis zur Rückgabefrist des baugebietsbezogenen Fragebogens maßgebend. Die endgültige „Vergabeliste“ erfolgt durch Beschlussfassung des Magistrates.
3. Kinder im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich minderjährige Personen, die im selben Haushalt mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Mit Vorlage eines Mutterpasses ist die Voraussetzung ebenfalls erfüllt.
4. Für unvollständige oder unrichtige Angaben der Bewerber ist eine Vertragsstrafe vertraglich zu vereinbaren.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht auch beim Nachweis der vorgegebenen Voraussetzungen nicht.

§ 2 Auswahlverfahren

1. Die Zuteilung der Bauplätze erfolgt nach folgender Rangfolge:
 - 1.1. Paare mit mindestens einem Kind oder alleinerziehende Personen mit mindestens einem Kind;
 - 1.2. Paare ohne Kinder;
 - 1.3. Einzelpersonen.Innerhalb dieser Gruppen ist das Datum der Antragstellung (Posteingang) maßgebend. Bei identischem Posteingang entscheidet das Los.
2. Verfügt der Bewerber oder ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied über Wohneigentum, welches angemessene Wohnverhältnisse für den Antragsteller und die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft (Erstwohnsitz) lebenden Familienmitglieder gewährleistet (Grundsatz: eigenes Zimmer für jedes Kind) oder sind Eigentümer eines bebaubaren Grundstückes, werden diese innerhalb der jeweiligen Gruppe nachrangig berücksichtigt.

§ 3

Bedingungen für den Abschluss des Kaufvertrages

1. Antragsteller und Partner gemäß registrierter Bauplatzbewerbung sind Käufer zu je ½ Miteigentumsanteil.
2. Mit Zahlung des Kaufpreises werden nach dem jeweils geltenden Satzungsrecht folgende Beiträge endgültig abgelöst, sofern die Stadt Friedberg oder ein von der Stadt beauftragter Bodenbevorrater im Baugebiet Alleineigentümer ist:
 - a. Erschließungsbeitrag,
 - b. Abwasserbeitrag,
 - c. Wasserbeitrag.
3. Das Baugrundstück wird zum Zwecke der Bebauung mit einem Wohnhaus verkauft. Das Objekt ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Übergabe, zu errichten und zu beziehen.

Diese Bebauungsverpflichtung ist durch eine Rückauflassungsvormerkung grundbuchlich zu sichern.

4. Der Bauplatzanspruch verfällt, wenn
 - a. der Kaufvertrag nicht innerhalb von zwei Monaten ab Bauplatzzusage beurkundet ist und
 - b. vor Vertragsabschluss keine Bestätigung eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts über die Gesamtfinanzierung (Grundstück mit Gebäude) vorgelegt wird

§ 4

Inkrafttreten

Diese Bauplatzvergaberichtlinien treten am 01.07.2019 in Kraft.

Die Bauplatzvergaberichtlinien in der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2003 treten gleichzeitig außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 01. Juli 2019

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)



(Dirk Antkowiak)